

# Die Katholische Grundschule in Nordrhein-Westfalen

Neuaufgabe 2017



»Eine starke Toleranz wächst aus den eigenen Wurzeln.  
Losgelöst davon wächst Desorientierung, wächst  
Beliebigkeit, jedenfalls nicht die Anerkennung des  
anderen. Die kommt aus der eigenen Identität. [...]  
Je tiefer das Profil, desto stärker sind Haftung und Halt.«

*Bischof Franz Kamphaus*

## **Die Katholische Grundschule in NRW**

**Vorwort** – 4

**I. Stellenwert Katholischer Grundschulen** – 7

**II. Chancen Katholischer Grundschulen** – 11

Katholische Grundschule – Bereicherung der Bildungslandschaft – 11

Der Mehrwert der Bekenntnisschulen – 13

Gemeinsam den Glauben (er)leben – 15

Erziehungsgemeinschaft mit den Eltern – 17

Brücke zum Leben in der Pfarrgemeinde – 17

Übergang gestalten – 19

**III. Schulorganisatorische Besonderheiten einer Katholischen Grundschule** – 21

Aufnahme an Katholischen Grundschulen – 21

Teilnahme am Religionsunterricht – 27

Anderer Religionsunterricht an einer Katholischen Grundschule – 29

Teilnahme am Gottesdienst – 31

**IV. Veränderungen der Schullandschaft in Zeiten des demografischen Wandels** – 33

Schulverbünde – 37

Umwandlung der Schulart – 45

**Glossar der wichtigsten Begriffe** – 48

**Kirchliche Grundsätze für Unterricht und Erziehung in den katholischen Bekenntnisgrundschulen im Land Nordrhein-Westfalen** – 52

**Ansprechpartner der (Erz-)Bistümer** – 57

In Bekenntnisschulen werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die staatlichen Richtlinien und Lehrpläne angewendet. Die Festlegung der spezifischen Grundsätze hinsichtlich Unterricht und Erziehung obliegt bei Katholischen Bekenntnisgrundschulen der Katholischen Kirche. Die Beantwortung der sich daraus ergebenden Fragen ist das Anliegen dieser Broschüre. Dazu gehört es

- zu klären, welchen Stellenwert und welche Chancen eine Bekenntnisschule hat
- zu informieren, welche Besonderheiten diese Schulart kennzeichnen
- zu erläutern, welche Bedingungen für schulorganisatorische Veränderungen gelten.

Die Broschüre richtet sich an Eltern, Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrer, aber gleichermaßen an alle diejenigen, die in der Seelsorge vor Ort Verantwortung tragen. Die von uns zusammengestellten Informationen unterstützen zielgerichtete Überlegungen zur Entwicklung und Förderung der örtlichen Schule. Die Broschüre verdeutlicht, dass Katholische Bekenntnisschulen in der Ausbildung ihres spezifischen Schulprofils eine außerordentlich anspruchsvolle Arbeit leisten und ein unverzichtbares Gut in der – vom Staat ausdrücklich gewollten – Vielfalt der Schullandschaft darstellen.

Um der leichteren Lesbarkeit willen findet sich jeweils rechts auf den Seiten der fortlaufende Text, während jeweils links auf den Seiten die zugehörigen gesetzlichen Vorgaben unmittelbar zugeordnet und im Wortlaut ausgeführt sind. Auf diese Weise erübrigt sich ein langwieriges Suchen einschlägiger Rechtsvorschriften. Zusätzlich können im angehängten Glossar wichtige Begriffe nachgeschlagen und die geltenden Kirchlichen Grundsätze eingesehen werden.

Die Kontaktpersonen aus den Schulabteilungen der fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer (*siehe Seite 57*) stehen für eine Beratung gern zur Verfügung.

Für das Erzbistum Köln: Hauptabteilungsleiterin Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke

Für das Erzbistum Paderborn: Hauptabteilungsleiter Dompropst Msgr. Joachim Göbel

Für das Bistum Aachen: Oberstudiendirektor i.K. Dr. Thomas Ervens

Für das Bistum Essen: komm. Dezernent Rektor i.K. Harald Gesing

Für das Bistum Münster: Hauptabteilungsleiter Dr. William Middendorf

*Art. 12 Abs. 2 Satz 1 Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW)*

Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen  
oder Weltanschauungsschulen. ....

*§ 26 Abs. 5 Satz 1 Schulgesetz NRW (SchulG)*

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die  
Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. ....

*Nr. 1.2.3 Satz 1 Verwaltungsvorschriften zur Verordnung  
über den Bildungsgang in der Grundschule (VVzAO-GS)*

Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines  
Schuljahres frei (siehe § 26 Abs. 5 SchulG).

*§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG*

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des  
evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft  
nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet  
und erzogen. ....

..... In Nordrhein-Westfalen sind Katholische ebenso wie Evangelische Grundschulen grundsätzlich Bekenntnisgrundschulen in kommunaler Trägerschaft. Daneben bestehen andere öffentliche Grundschulen, die entweder als Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen organisiert sein können.

..... Dank des pluralen Schulwesens in Nordrhein-Westfalen existieren verschiedene Schularten nebeneinander. Das Land trägt mit seiner Verfassung explizit Sorge dafür, dass diese Vielfalt der Schularten in Nordrhein-Westfalen erhalten bleibt. Mit ihrem unverwechselbaren Profil ist die Katholische Grundschule ein wichtiger Bestandteil dieser Vielfalt. In der Existenz dieser verschiedenen Schularten wird ..... die Religionsfreiheit deutlich. Eltern steht die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei. Wer möchte, kann seine Kinder also an einer Bekenntnisgrundschule unterrichten lassen. Staat und Kirche gehen hier im Sinne eines pluralen Bildungsangebots eine Partnerschaft ein.

..... Im Gegensatz zu den Gemeinschaftsgrundschulen wird an den Bekenntnisgrundschulen nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

*Kirchliche Grundsätze für Unterricht und Erziehung in den katholischen  
Bekenntnisgrundschulen im Land Nordrhein-Westfalen, 2014*  
(vgl. Seite 54)

---

**Nr. 1.2.3 Satz 2 VVzA0-GS**

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden,  
wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
  - b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich  
übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnis-  
ses unterrichtet und erzogen werden soll; dies schließt die Teilnahme an einem  
Religionsunterricht ein, der an der Schule erteilt wird (§ 31 Absatz 1 SchulG).
- 

**§ 26 Abs. 6 SchulG**

In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die  
Konfessionen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen  
werden. An Bekenntnisschulen müssen

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und
2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis  
angehören.

Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu  
unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Aus-  
nahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.



Richtlinien und Lehrpläne werden so umgesetzt und angewendet, dass die Grundsätze des Bekenntnisses sowohl im Unterricht aller Fächer als auch im Schulleben insgesamt zur Geltung kommen. Um die Katholischen Grundschulen des Landes bei dieser Aufgabe zu unterstützen, haben die Bischöfe in Nordrhein-Westfalen entsprechende Grundsätze formuliert.

Es ist das Ziel der Katholischen Grundschule, im Zusammenwirken mit den Eltern durch Bildung und Erziehung jeder Schülerin und jedem Schüler zur Entfaltung der je eigenen Anlagen zu verhelfen. Sie will ihren Teil dazu beitragen, den Kindern die Frohe Botschaft des Glaubens zu vermitteln und sie mit dem Leben in und mit der Kirche vertraut zu machen.

Bekenntnisschulen nehmen nicht nur Kinder auf, die der entsprechenden Konfession angehören, sondern auch alle Kinder, deren Eltern ausdrücklich die Unterrichtung und Erziehung im Sinne der Konfession der Schule wünschen (*vgl. Abschnitt »Aufnahme an Katholischen Grundschulen«, S. 21*).

Die Lehrerinnen und Lehrer einer Bekenntnisschule müssen sich bereit erklären, im Sinne des Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen. Sie gehören grundsätzlich der jeweiligen Konfession an.

*Art. 8 Abs. 1 LV NRW*

Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. ....

*Art. 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW**§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG*

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. ....

*§ 2 Abs. 6 Nr. 4 SchulG*

Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln. ....

*S. 11 der Richtlinien Grundschule NRW (2008)*

In Bekenntnisschulen gemäß Artikel 12 der Landesverfassung werden die Richtlinien und Lehrpläne so angewendet, dass die Grundsätze der betreffenden Bekenntnisse in Unterricht und Erziehung sowie bei der Gestaltung des Schullebens insgesamt zur Geltung kommen. ....

Katholische Grundschulen fördern alle Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Voraussetzungen und stärken die Freude am Lernen und Leisten. In der Bildungslandschaft des Landes Nordrhein-Westfalen setzen Katholische Grundschulen inhaltlich und gestalterisch eigene Akzente: Sie stehen für ein pädagogisches Konzept, das Wissensvermittlung mit ganzheitlicher Erziehung und Glaubenspraxis verbindet. Bei der Erarbeitung ihres individuellen Schulprofils erhalten die Katholischen Grundschulen professionelle Unterstützung von den Schulabteilungen der (Erz-)Bistümer.

### **Katholische Grundschule – Bereicherung der Bildungslandschaft**

Die großen kulturellen Veränderungen in unserer Gesellschaft, die Globalisierung der wirtschaftlichen Beziehungen, die Relativierung der Wertvorstellungen und zunehmend instabile Familienstrukturen beunruhigen und verunsichern Kinder immer mehr. In unserer pluralen Gesellschaft zeigen die Katholischen Grundschulen durch ihre Ausrichtung auf das Bekenntnis ein eigenes und eindeutiges Profil. Damit bieten sie Orientierung, geben den Schülerinnen und Schülern Halt und unterstützen sie bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit.

Die religiöse Dimension von Bildung beschränkt sich nicht auf den Religionsunterricht, sondern findet sich als Grundorientierung in allen Fächern wieder. Natürlich gibt es keine »Katholische Mathematik«, aber es besteht im Unterricht immer wieder die Möglichkeit, Zusammenhänge mit Inhalten, Werten und Anschauungen des Glaubens herzustellen.

*Art. 7 Abs. 1 LV NRW*

*§ 2 Abs. 2 Satz 1 SchulG*

Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen  
und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist  
vornehmstes Ziel der Erziehung. ....

Darüber hinaus leisten Bekenntnisschulen einen wichtigen Beitrag, um die christliche Kultur im Alltag lebendig werden zu lassen: Kreuze in den Klassenräumen oder die Pflege religiöser Traditionen wie Martinszüge und Adventsfeiern sind feste Bestandteile des Schulprogramms.

### **Der Mehrwert der Bekenntnisschulen**

Bekenntnisschulen orientieren sich am biblisch begründeten Menschenbild. Jeder Mensch ist als Ebenbild Gottes einmalig und damit einzigartig – mit all seinen Stärken und Schwächen. Die persönlichen Eigenheiten und die der anderen zu erkennen und zu respektieren, prägt als christliche Grundhaltung das Miteinander der Schulgemeinschaft: der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern.

Die Kinder mit der Frohen Botschaft des Evangeliums vertraut zu machen und sie an ein Leben in und mit der Kirche heranzuführen, bildet die Grundlage für die Erziehung und Bildung einer Katholischen Bekenntnisschule. Diese Vermittlung reicht weit über den Religionsunterricht hinaus und umfasst die ganze Schulgemeinschaft, über alle Unterschiede der sozialen und nationalen Herkunft hinweg. Ganz selbstverständlich schließt diese Gemeinschaft auch nicht-katholische Schülerinnen und Schüler ein, ohne Unterschiede zu verwischen und damit die Eigenheiten des anderen zu missachten. In diesem Sinne leisten Bekenntnisschulen – wie andere Schularten und Schulformen – einen wichtigen Beitrag für Integration und Inklusion.

»Und er stellte ein Kind in ihre Mitte, nahm es in seine Arme und sagte zu ihnen: Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat.«

*Markus 9,36-37*

»Und er stellte ein Kind in ihre Mitte«, so erzählt das Markusevangelium von der besonderen Zuwendung Jesu zu den Kindern (*vgl. Mk 9,36*) und gibt damit auch eine Richtschnur für pädagogisches Handeln aus dem katholischen Glauben heraus: das Kind als Mittel- und Ausgangspunkt sehen. Diesem Prinzip folgen Katholische Grundschulen im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern.

Auch fühlen sich Bekenntnisschulen dem christlichen Engagement für Projekte zugunsten Benachteiligter verpflichtet. Darin eingebunden werden die Kinder mit Grenzsituationen menschlicher Existenz vertraut gemacht und lernen, die Not anderer Menschen wahrzunehmen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

### **Gemeinsam den Glauben (er)leben**

Religiöse Angebote sind feste Elemente des Schulalltags. Beim gemeinsamen Gebet, bei regelmäßigen Schulgottesdiensten und Feiern der Fest- und Feiertage des Kirchenjahres können die Kinder die Schule als eine Lebens- und Lerngemeinschaft erfahren – ebenso bei der Feier des Namens- und Geburtstages oder etwa bei einer Schulwallfahrt. Dadurch bekommt der Glaube einen Bezug zum Leben der Kinder, wird für sie lebendig, in der Gemeinschaft erfahrbar und nicht auf eine Privatangelegenheit des Einzelnen reduziert.

*§ 2 Abs. 3 SchulG*

Die Schule achtet die Erziehungsrechte der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen. ....



### **Erziehungsgemeinschaft mit den Eltern**

Um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende Erziehung und Bildung zu ermöglichen, ist eine Erziehungsgemeinschaft der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Eltern von großer Bedeutung. Indem sie sich am Vorbild der Erwachsenen orientieren, erleben die Kinder, was es bedeutet, für das eigene Leben Verantwortung zu übernehmen und es aus dem Glauben heraus zu gestalten. Dank dieser starken Einbindung haben die Eltern mehr Einfluss darauf, dass ihre Vorstellungen von Erziehung in der Schule fortgeführt werden.

### **Brücke zum Leben in der Pfarrgemeinde**

Katholischer Glaube kann für die Kinder dann zu einer tragfähigen Grundlage für ihr Leben werden, wenn er auch im persönlichen Kontakt mit Pastoralen Diensten im umliegenden Seelsorgebereich erfahrbar wird.

Eine Vernetzung zwischen Schulgemeinschaft und Pfarrgemeinde findet beispielsweise dann statt, wenn sich die Schule bei Festen und Feiertagen der Pfarrgemeinde engagiert oder beide – etwa im Rahmen des Offenen Ganztags – kooperieren. Weitere Beispiele hierfür können die Erstkommunionvorbereitung, Angebote der Katholischen Öffentlichen Bücherei, der Kirchenmusik oder der kirchlichen Jugendarbeit sein. Auf diese Weise wird das Kind mit den Aufgaben und Angeboten der Pfarrgemeinde vertraut gemacht und kann sich als Teil der Gemeinschaft fühlen.

»Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule  
in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung  
für die beständige Förderung des Kindes und seinen  
Übergang in die Grundschule zusammen.«

*§ 14b Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)*

Entscheiden Eltern sich für eine Katholische Grundschule mit offenem Ganztag, können sie darauf vertrauen, dass die Grundsätze und Werte des Bekenntnisses über den Unterricht hinaus gelebt und weiter vertieft werden. So ist es bei einem katholischen Träger oft selbstverständlich, das gemeinsame Essen mit einem Tischgebet zu beginnen. Träger der Jugendhilfe der katholischen Kirche stehen überdies für eine gute Qualifizierung der Erzieherinnen und Erzieher und eine angemessene Bezahlung.

### **Übergang gestalten**

Ein weiterer Brückenpfeiler zum Leben in der Pfarrgemeinde ist der Besuch einer katholischen Kindertagesstätte vor Eintritt in eine Bekenntnisschule. Ein solch gezielt gestalteter Übergang ermöglicht eine Kontinuität der religiösen und ganzheitlichen Erziehung. Zugleich beginnt die Erziehungsgemeinschaft der Eltern mit den kirchlichen Trägern früher und wird beständig fortgeführt. Diese Stabilität ermöglicht den Kindern einen gelingenden Anfang, bei dem sie Rückhalt bei Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrerinnen und Lehrern erfahren. Das lässt sie früh eigenständige Schritte ins Leben wagen. Die am biblischen Menschenbild orientierte und dem Kind in der Mitte zugewandte religionspädagogische Arbeit begleitet Kinder von Anfang an auf dem Weg zu einem lebensstüchtigen Glauben.

*S. 11 der Richtlinien Grundschule NRW (2008)*

In Bekenntnisschulen gemäß Artikel 12 der Landesverfassung werden die Richtlinien und Lehrpläne so angewendet, dass die Grundsätze der betreffenden Bekenntnisse in Unterricht und Erziehung sowie bei der Gestaltung des Schullebens insgesamt zur Geltung kommen.

*§ 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG*

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, (...).  
(Vgl. AZ 19 B 996/15 Beschluss des OVG Münster vom 21.03.2016)  
(Vgl. AZ 6 B 66.16 Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.3.2017)

*Art 12 Abs. 3 Satz 2 LV NRW*

*§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG*

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

*§ 26 Abs. 5 Satz 1 SchulG*

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn des Schuljahres wählen.

*Vgl. AZ 19 B 1191/12 Beschluss des OVG Münster vom 31.05.2013*

*Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 LV NRW*

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.

### III. Schulorganisatorische Besonderheiten einer Katholischen Grundschule

Für Katholische Grundschulen gelten grundsätzlich dieselben Richtlinien und Verordnungen wie für alle anderen Schulen in kommunaler Trägerschaft. Allerdings führt die Ausrichtung nach einem Bekenntnis darüber hinaus zu weiteren Bestimmungen, die der Besonderheit dieser Schulart Rechnung tragen.

#### **Aufnahme an Katholischen Grundschulen**

Nach dem Schulgesetz in Nordrhein-Westfalen hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Da sämtliche Schularten dem Gleichrangigkeitsprinzip unterliegen, gilt diese Regelung auch für Katholische Bekenntnisschulen.

Eine Katholische Grundschule nimmt grundsätzlich die Kinder des entsprechenden Bekenntnisses auf. Darüber hinaus können jedoch auch Kinder eines anderen Bekenntnisses oder anderen Glaubens oder Kinder ohne Konfession aufgenommen werden, wenn die Eltern dies ausdrücklich wünschen. Die freie Wahl der Schulart gehört zu den Rechten der Eltern und hat damit hohe Priorität.

### *§ 26 Abs. 5 Sätze 1 und 2 SchulG*

In Gemeinden mit verschiedenen Schularten können die Eltern die Schulart zu Beginn jedes Schuljahres wählen. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart ist während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund zulässig.

### *Nr. 1.2.3 Sätze 1 und 2 VVzAO-GS*

Die Wahl der Schulart steht den Eltern zu Beginn eines Schuljahres frei (§ 26 Absatz 5 SchulG).

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es entweder

- a) dem entsprechenden Bekenntnis angehört oder
- b) dem Bekenntnis nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen, dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll; dies schließt die Teilnahme an einem Religionsunterricht ein, der an der Schule erteilt wird (§ 31 Absatz 1 SchulG).

### *Urteil des Verwaltungsgerichts Münster v. 21.7.2003 (AZ 1 L 1108/03)*

»Die streitige Frage betrifft keine Formvoraussetzung, sondern die inhaltliche Frage nach der Zustimmung der Antragsteller zu einer Unterrichtung ihrer Tochter nach den Grundsätzen des Bekenntnisses.« (zit. nach juris, Randziffer 14)

### *Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts v. 22.3. 2017 (AZ 6 B 66/16)*

»... Kann die Schulpflicht sowohl in öffentlichen Gemeinschafts- als auch in Bekenntnisschulen erfüllt werden, vermitteln weder das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 GG noch die durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Glaubensfreiheit einen Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Bekenntnisschule, wenn die Eltern eines schulpflichtigen minderjährigen Kindes die Grundsätze, die Unterricht und Erziehung an einer solchen Schule prägen, nicht vorbehaltlos anerkennen. Sie können nicht verlangen, dass die von ihnen ausgewählte Bekenntnisschule für die schulische Unterrichtung und Erziehung ihres Kindes von diesen Grundsätzen abrückt ...«

s. auch *Beschluss des Bundesverfassungsgerichts v. 8.9.2017 (1 BvR 984/17)*

#### *Information durch die Schulleitung*

Der Schulleitung fällt die Aufgabe zu, die Eltern vor Aufnahme des Kindes über die Besonderheiten der entsprechenden Schulart zu informieren. In Katholischen Grundschulen gehört z. B. die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht oder an christlichen Festen, die im Schulleben ihren festen Platz haben, grundsätzlich dazu. In offenen Gesprächen müssen den Eltern die Kriterien für die Aufnahme an der Schule dargelegt werden.

#### *Willenserklärung der Eltern*

Entscheiden Eltern sich dazu, ihr Kind an einer Katholischen Grundschule anzumelden, auch wenn sie selbst einer anderen Konfession oder Religion angehören oder konfessionslos sind, dann geben sie eine Erklärung ab (mit der Anmeldung oder gesondert). Diese Willenserklärung ist keine reine Formalität, vielmehr bekunden die Eltern damit, dass ihr Kind nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll – mit allen zugehörigen Ausprägungen und Anforderungen.

#### *Entscheidung über die Aufnahme*

Die Schulleitung vergewissert sich, ob den Eltern die Unterrichtung und Erziehung ihres Kindes im Sinne der katholischen Konfession ein ernstes Anliegen ist. Es geht also nicht nur darum, ob die Willenserklärung formell richtig ist, sondern ob die Eltern die Schule aus religiöser Überzeugung wählen.

*Nr. 1.2.3 Satz 3 VVzAO-GS*

Bei einem Anmeldeüberhang an einer Bekenntnisschule haben Kinder, die dem Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme einen Vorrang gegenüber anderen Kindern.

*§ 1 Abs. 3 Satz 4 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule  
(Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS)*

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

1. Geschwisterkinder,
2. Schulwege,
3. Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
4. ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
5. ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.



#### *Beweggründe der Eltern*

Möchten Eltern nach der Aufnahme an der Bekenntnisschule ihr Kind vom Religionsunterricht befreien lassen oder wünschen sie keine Teilnahme am Gottesdienst, kann der Eindruck entstehen, dass sie tatsächlich nicht an einer Erziehung im Sinne des katholischen Bekenntnisses interessiert sind. In diesem Fall sollte geprüft und überlegt werden, ob ein Schulwechsel an eine Gemeinschaftsgrundschule angeraten ist.

#### *Anmeldeüberhang*

Die jeweiligen Schulträger legen im Schulentwicklungsplan fest, wie hoch die Aufnahmekapazität einer Schule ist. Sind ausreichend Plätze vorhanden, nimmt die Bekenntnisschule die Kinder nach den üblichen Kriterien auf (vgl. Abschnitt »Aufnahme an Katholischen Grundschulen«, S. 21). Werden an einer Bekenntnisschule mehr Kinder angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen (sog. Anmeldeüberhang), haben die Schülerinnen und Schüler, die dem entsprechenden Bekenntnis angehören, Vorrang gegenüber den Kindern, die nach dem Willen der Eltern nach den Grundsätzen des Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden sollen. Die Aufnahme dieser Kinder richtet sich nach den üblichen Kriterien.

*Art. 7 Abs. 3 Satz 1 GG*

Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen (...) ordentliches Lehrfach.

*Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LV NRW*

Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

*Art. 4 Abs. 1 und 2 GG*

Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

*Art. 7 Abs. 2 GG*

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

*§ 31 Abs. 6 SchulG*

Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme am Religionsunterricht auf Grund der Erklärung der Eltern oder – bei Religionsmündigkeit der Schülerin oder des Schülers – auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich zu übermitteln. Die Eltern sind über die Befreiung zu informieren.

*Nr. 6.2 Sätze 1 und 2 RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003 [BASS 12-05 Nr.1]*

Eine Abmeldung ist schriftlich gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter entweder durch die Erziehungsberechtigten oder nach Erreichen der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) von der Schülerin oder dem Schüler selbst mitzuteilen. Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erziehungsberechtigte darüber zu informieren.

### Teilnahme am Religionsunterricht

Der Religionsunterricht ist, wie grundsätzlich auch an den anderen Schulen, an der Katholischen Grundschule Pflichtfach. In der Regel wird an einer Bekenntnisschule nur der Religionsunterricht der jeweiligen Konfession erteilt. Grundsätzlich nehmen alle Schülerinnen und Schüler daran teil, also auch Kinder anderen Glaubens oder ohne Konfessionszugehörigkeit. Sie erfahren die gleiche Behandlung wie Kinder mit entsprechendem Bekenntnis.

Da es sich bei einer Katholischen Grundschule in kommunaler Trägerschaft um eine öffentliche Schule handelt, wäre zwar eine Befreiung vom Religionsunterricht mit einer schriftlichen Erklärung theoretisch möglich. Allerdings haben die Eltern mit ihrem Wunsch auf Aufnahme ihres Kindes in eine Katholische Grundschule deutlich zu verstehen gegeben, dass sie eine Erziehung und Unterrichtung im Sinne des katholischen Bekenntnisses wünschen. Deshalb würde in diesen Fällen ein Widerspruch entstehen, der Anlass dazu gäbe, die Motive der Eltern zu hinterfragen (*vgl. Abschnitt »Beweggründe der Eltern«, S. 25*) und einen Besuch einer Gemeinschaftsgrundschule in die Überlegungen mit einzubeziehen.

**§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG**

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

**§ 26 Abs. 7 SchulG**

An einer Bekenntnisschule mit mehr als zwölf Schülerinnen und Schülern einer konfessionellen Minderheit ist eine Lehrerin oder ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit einzustellen, die oder der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrerinnen und Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule einzustellen.

**Nr. 1.2.4 VVzAO-GS**

Zu einer konfessionellen Minderheit gemäß § 26 Abs. 7 SchulG gehören die Kinder, die weder dem an der Schule vermittelten Bekenntnis angehören noch nach dem Wunsch der Eltern in diesem Bekenntnis unterrichtet und erzogen werden sollen. Sie sind in eine Bekenntnisschule aufzunehmen, wenn eine öffentliche, ihrem Bekenntnis entsprechende Schule oder eine Gemeinschaftsschule auf dem Gebiet des Schulträgers nicht besteht oder nur bei Inkaufnahme eines unzumutbaren Schulweges erreichbar ist. In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Teilnahme an bekenntnisfremdem Religionsunterricht.

**§ 26 Abs. 6 SchulG**

In Schulen aller Schularten soll bei der Lehrereinstellung auf die Konfessionen der Schülerinnen und Schüler Rücksicht genommen werden. An Bekenntnisschulen müssen

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und
2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören.

Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.

**Nr. 1.3 Satz 3 RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 20.06.2003 (zuletzt geändert am 17.07.2015)**

Darüber hinaus wird an Bekenntnisschulen Religionsunterricht in einem anderen Bekenntnis angeboten, wenn es die Eltern (§ 123 SchulG) von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern dieses Bekenntnisses wünschen und die personellen Voraussetzungen erfüllt sind. [BASS 12-05 Nr. 1]

#### Anderer Religionsunterricht an einer Katholischen Grundschule

Alle Eltern haben mit der Anmeldung ihres Kindes an der Bekenntnisschule einer Erziehung im Sinne des entsprechenden Glaubens zugestimmt. Folglich wird an dieser Schule regelmäßig nur der Religionsunterricht der entsprechenden Konfession erteilt. Einen Anspruch auf Religionsunterricht in einer anderen Konfession gibt es grundsätzlich nicht. Allerdings gibt es Ausnahmen von dieser Regel.

Existiert

- (a) auf dem Gebiet des Schulträgers keine Gemeinschaftsgrundschule mit entsprechendem Religionsunterricht oder eine dem eigenen Bekenntnis entsprechende Schule oder wäre
- (b) ein unzumutbarer Schulweg in Kauf zu nehmen, so wird auch ein bekenntnisfremder Religionsunterricht (häufig: Evangelische Religionslehre) an der Katholischen Bekenntnisschule angeboten, wenn dort mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler der Konfession dieser Minderheit die Schule besuchen.

Da für diese Kinder keine zumutbare Alternative zur Einschulung in der Bekenntnisschule besteht, erhalten sie Religionsunterricht ihrer eigenen Konfession. Dazu wird eigens eine Lehrerin oder ein Lehrer des entsprechenden Bekenntnisses eingestellt.

Bekenntnisschulen können außerdem freiwillig Religionsunterricht in einem anderen Bekenntnis anbieten. Neben dem entsprechenden Elternwillen von mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern müssen dafür die personellen Voraussetzungen vorliegen.

*Nr. 2 Satz 1 RdErl. d. Ministeriums für Schule und  
Weiterbildung v. 23.06.2016 [BASS 14-16 Nr. 1]*

In allgemeinbildenden Schulen (...), in deren Stundentafeln  
Religionslehre als Unterrichtsfach aufgenommen ist, wird  
Gelegenheit zum Schulgottesdienst gegeben.

*Art 12 Abs. 6 Satz 2 LV NRW*

*§ 26 Abs. 3 Satz 1 SchulG*

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glau-  
bens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffen-  
den Bekenntnisses unterrichtet und erzogen.

*Nr. 1.2.3 Satz 2 lit. b) VVzA0-GS*

In eine Bekenntnisschule darf ein Kind aufgenommen werden, wenn es dem Bekenntnis  
nicht angehört, die Eltern (§ 123 SchulG) aber ausdrücklich übereinstimmend wünschen,  
dass es nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden  
soll.

### Teilnahme am Gottesdienst

..... Laut Erlass muss grundsätzlich jede Schule »Gelegenheit zum Schulgottesdienst« geben. Schülerinnen und Schüler sind allerdings nicht verpflichtet, daran teilzunehmen.

..... An Katholischen Bekenntnisschulen ist diese Regelung jedoch differenzierter zu betrachten. Mit dem Antrag auf Aufnahme ihres Kindes haben die Eltern erklärt, dass sie eine Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes nach den Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses wünschen. Schulgottesdienst, Gebet und andere liturgische Ausdrucksformen sind aber fester Bestandteil dieser Erziehung und des Schullebens. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Schulleitung bei den Anmeldegesprächen deutlich auf diese Zusammenhänge hinweisen.





## IV. Veränderungen der Schullandschaft in Zeiten des demografischen Wandels

Stark rückläufige Schülerzahlen können den Fortbestand kleinerer Schulen gefährden. Laut Schulgesetz gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf eine solche Entwicklung zu reagieren. Welche Maßnahmen der Schulträger ergreift, ergibt sich aus der Schulentwicklungsplanung, die von den Kommunen erstellt wird. Die Landesregierung hat Bestimmungen erarbeitet, um eine wohnortnahe Schulversorgung bei rückläufigen Schülerzahlen zu ermöglichen.

Einzügige Grundschulen können bis zu einer Mindestgröße von 92 Schülerinnen und Schülern als eigenständige Schule geführt werden. Diese Regelung kommt insbesondere in kleinen Gemeinden oder abgelegenen Ortsteilen zum Tragen und ermöglicht hier ein wohnortnahes Angebot. Die letzte Grundschule einer Gemeinde kann sogar mit nur 46 Kindern fortgeführt werden.

Ist eine Schule nur einzügig oder hat eine negative Zukunftsprognose mit zurückgehenden Schülerzahlen, sollte vorausschauend überlegt werden, ob und ggf. wie sie erhalten werden kann. Es sollte geklärt werden, ob die Kommune die Schule evtl. als Teilstandort für einen Schulverbund vorsieht. Bei zweizügigen Schulen kann der Schulträger die Schule als schulorganisatorische Maßnahme auf eine Einzügigkeit begrenzen. Auch in diesem Fall bietet es sich an, dass die Schule frühzeitig das Gespräch mit der Kommune sucht.

*§ 76 Sätze 2 und 3 Nr. 1 SchulG*

Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten rechtzeitig zu beteiligen. Hierzu gehören insbesondere 1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule (...).

*§ 80 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchulG*

Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen.

*§ 80 Abs. 3 Satz 2 SchulG*

Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht.

..... Die Schule ist vom Schulträger rechtzeitig anzuhören. Über ihre Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz. Über die Auflösung einer Schule entscheidet die Gemeinde durch Ratsbeschluss, meistens nach vorheriger Beratung im Schulausschuss.

..... Eine Auflösung kann sukzessive erfolgen, indem keine neuen Eingangsklassen mehr eingerichtet werden. Nach und nach läuft so der Schulbetrieb aus. Es kann aber auch eine sofortige Auflösung beschlossen werden, wenn die Schule von einem Jahr auf das nächste nicht mehr über die erforderliche Mindestschülerzahl verfügt.

..... Bei der Auflösung einer Bekenntnisschule muss ein alternatives Angebot in zumutbarer Entfernung liegen.

**§ 83 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SchulG**

Grundschulen mit weniger als 92 und mind. 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Standort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können.

**§ 80 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SchulG**

Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

**§ 83 Abs. 2 Satz 1 SchulG**

Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden.

### Schulverbände

Grundschulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern in Gemeinden mit mehr als einer Grundschule können zwar nicht mehr selbstständig, aber als Teilstandorte einer anderen Grundschule geführt werden. So entstehen Grundschulverbände. Teilstandorte mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern können nur in begründeten Ausnahmefällen von der oberen Schulaufsichtsbehörde und nur dann zugelassen werden, wenn mindestens zwei Gruppen gebildet werden können.

Ein Grundschulverbund besteht aus zwei oder mehr Teilstandorten. Er kann aus Bekenntnisgrundschulen und Gemeinschaftsgrundschulen gebildet werden; ein Verbund kann auch aus Teilstandorten der gleichen Schulart bestehen. Entsprechend der Gleichstellung der Schularten in der Landesverfassung gibt es keine Rangfolge der Teilstandorte eines Schulverbundes. Die Teilstandorte behalten infolgedessen trotz ihrer Zusammenfügung zu einem Schulverbund eine Teilautonomie, im Rahmen derer z. B. eine Bekenntnisschule im Bekenntnis unterrichten und erziehen darf. Dies gilt umgekehrt auch für einen Gemeinschaftsschulstandort, an dem nicht in einem bestimmten Bekenntnis unterrichtet und erzogen wird. Verschiedene Schularten, die in einem Grundschulverbund zusammengefasst werden, dürfen daher im Sinne der vom Gesetzgeber gewollten Pluralität nebeneinander stehen.

*§ 83 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchulG*

An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.

*§ 83 Abs. 3 Satz 1 SchulG*

Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein.

*Besonderheiten bei Bekenntnisschulen im Schulverbund*

.....  
.....  
An einem katholischen Teilstandort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen des entsprechenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Gibt es in einem Schulverbund einen katholischen Teilstandort, so vertritt ein Mitglied der Schulleitung die bekenntnisbezogenen Belange. Es muss dem Bekenntnis dieses Teilstandorts angehören.

An einer Katholischen Bekenntnisschule erfolgen Erziehung und Bildung auf der Basis des katholischen Bekenntnisses. Soll der Schulverbund zum Erfolgsmodell werden, müssen die Mitglieder der Schulleitung eng zusammenarbeiten. Das gelingt nur, wenn diese verantwortungsvoll mit den Belangen der einzelnen Teilstandorte umgehen.

Insbesondere im Kontext von Schulanmeldungen ist eine kooperative Vorgehensweise bedeutsam und muss unter Beachtung der schulartspezifischen Unterschiede erfolgen. Die Teilstandorte können beispielsweise Informationsabende für Eltern im Vorfeld von Schulanmeldungen getrennt oder gemeinsam veranstalten. Wichtig ist, dass zur Sprache kommt, was Erziehung und Unterrichtung im Bekenntnis bedeuten und welche Ausprägung dies im Schulleben hat, damit Eltern begründete Entscheidungen bei der Schulwahl treffen können.

*§ 83 Abs. 3 Satz 2 SchulG*

An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr. ....



- Bei der Wahl eines Trägers für die Offene Ganztagschule müssen bekenntnisbezogene Belange angemessen berücksichtigt werden (z. B. Tischgebet, Einbeziehung von Angeboten der katholischen Pfarrgemeinde u. ä.).
- Kommt im Schulprogramm des Schulverbundes aus Sicht des katholischen Teilstandortes ein besonderes, bekenntnisbezogenes Profil nicht deutlich genug zum Ausdruck, können entsprechende Passagen auf Beschluss der Teilschulkonferenz geändert werden.
- Die Schulbücher, die eingeführt werden, müssen dem Bekenntnischarakter entsprechen.
- Es kann vorkommen, dass ein Gemeinschaftsschuleilstandort in Absprache mit den Pfarrgemeinden festlegt, dass Gottesdienste nur zu bestimmten Anlässen und eventuell nur gemeinsam mit der evangelischen Gemeinde gehalten werden sollen. In diesem Fall kann am Bekenntnisschuleilstandort nach Rücksprache mit dem Seelsorgeteam dafür Sorge getragen werden, dass z. B. wöchentlich ein katholischer Gottesdienst gefeiert wird.
- Das katholische Mitglied der Schulleitung ist verpflichtet, eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft zu bilden. Die Teilschulkonferenz befasst sich mit allen Angelegenheiten, die für den Bekenntnischarakter der Schule relevant sind. Dabei übernimmt sie grundsätzlich alle Aufgaben, die das Schulmitwirkungsgesetz festlegt. Dies gilt entsprechend für die Teilschulpflegschaft in bekenntnisbezogenen Belangen.



- Der Schulverbund trägt einen Namen, der die Schulart der Teilstandorte zum Ausdruck bringen darf. Insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit des Verbundes ist dies von Bedeutung (z. B. Briefkopf, Zeugnisformulare, Homepage, Hinweisschilder, Telefonbuch u. ä.).

Die Bildungsvielfalt von Bekenntnis-, Gemeinschafts- und Weltanschauungsschule muss gewährleistet werden, indem jeder Teilstandort seine Schulart ausprägen kann. Sie ist hingegen nicht mehr gegeben, wenn z. B. der katholische Teilstandort nur organisatorisch besteht, aber kein eigenständiges Profil mehr ausbilden kann.

44 § 1 Abs. 2 Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensordnung – BestVerfVO) v. 8.3.1968 [BASS 10-02 Nr. 2]  
Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen (...) umzuwandeln.

#### § 27 Abs. 3 SchulG

Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn

1. a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder  
b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen  
und
2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden. (weitere Ausführungen: RdErl. d. Ministerium für Schule und Weiterbildung v. 23.11.2015)

#### § 10 Abs. 1 BestVerfVO [BASS 10-02 Nr. 2]

Haben für die Umwandlung einer Grundschule Eltern gestimmt, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert.

#### Satz 3 RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.11.2015 [BASS 10-02 Nr. 2.1]

Der Schulträger kann jetzt im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung auch beschließen, dass bezüglich der Umwandlung einer Schule ein Abstimmungsverfahren über die Schulart durchgeführt werden soll.

#### § 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) [BASS 11-04 Nr. 3.2]

Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammen gerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule (...) soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden (...).

### Umwandlung der Schulart

..... Grundsätzlich bestimmen die Eltern die Schulart und nur sie können rechtlich über die Umwandlung entscheiden (z. B. von einer Katholischen Grundschule zu einer Gemeinschaftsgrundschule).

..... Die Umwandlung der Schulart kann von der absoluten Mehrheit der Eltern (50 % plus eine Stimme), deren Kinder eine Schule besuchen, herbeigeführt werden. Für das Verfahren zur Einleitung der Umwandlung genügt ein Zehntel der Stimmen der Eltern. Auch der Schulträger kann ein Umwandlungsverfahren einleiten. Schulleitungen und Schulaufsicht müssen sich neutral verhalten und dürfen die Abstimmung nicht beeinflussen oder die Eltern einseitig beraten. Gründe für eine Umwandlung sollten besonders sorgfältig erwogen werden, weil sie die Schulgemeinde langfristig binden, sofern das Ansinnen Zustimmung findet.

..... Sollte beispielsweise eine Umwandlung einer Katholischen Grundschule in eine Gemeinschaftsgrundschule erfolgen, bleibt das Recht der Eltern erhalten, für ihr Kind einen Platz an einer Katholischen Grundschule in zumutbarer Nähe zu erhalten.



*Was kann von kirchlicher Seite getan werden, um einer möglichen Umwandlung entgegen zu wirken?*

Denkbar ist ...

- ausführlich über die besonderen Möglichkeiten und Chancen dieser Schulart (z. B. die Pflege religiöser Traditionen wie Martinszüge oder Adventsfeiern, Kreuze in den Klassenräumen) und über Auswirkungen einer Umwandlung für den gesamten Stadtteil oder die Region zu informieren
- die besonderen Stärken des katholischen Profils herauszuarbeiten (z. B. durch entsprechende Fortbildungen)
- die engagierten Eltern, die sich für die Katholische Grundschule einsetzen, tatkräftig zu unterstützen (z. B. mit Informationsabenden)
- religiös engagierte Lehrkräfte anzusprechen und dazu zu motivieren, sich auf eine Funktionsstelle in einer Katholischen Grundschule zu bewerben
- Qualifizierungen für Schulleitungsaufgaben anzubieten
- gemeinsame Aktionen von Pfarrgemeinde und Schule zu organisieren
- Kontakt herzustellen zur KED (Katholische Elternschaft Deutschlands), Landesverband Nordrhein-Westfalen oder Diözesanverbände.

Von den Schulabteilungen der (Erz-)Bistümer wird Unterstützung für eine individuelle Umsetzung des Schulprofils der einzelnen Katholischen Grundschule angeboten.

**BASS**

Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften, die eine jedes Jahr neu bearbeitete nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Sammlung der rechtlichen Vorschriften für die Schule in NRW enthält. Ein Exemplar sollte an jeder Schule einsehbar sein.

**Einzügigkeit**

Eine Schule ist einzügig, wenn pro Jahrgang eine Klasse geführt wird.

**Evangelische Grundschule, EGS**

Es handelt sich in der Regel um eine kommunale Evangelische Bekenntnisschule. In diesen Bekenntnisschulen werden Kinder des evangelischen Glaubens nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Auch nicht-evangelische Kinder können aufgenommen werden, sofern die Eltern den Wunsch nach Unterrichtung und Erziehung im Sinne dieses Bekenntnisses haben.

**Funktionsstellen**

An Grundschulen sind lediglich für die Konrektorin oder den Konrektor sowie für die Schulleiterin oder den Schulleiter Funktionsstellen vorgesehen.

**Gemeinschaftsgrundschule, GGS**

In der Regel ist die Gemeinschaftsgrundschule eine Grundschule in kommunaler Trägerschaft. Schülerinnen und Schüler werden auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

**Grundschulverbund**

Ein Grundschulverbund bezeichnet den Zusammenschluss bisher eigenständiger Grundschulen zu einem organisatorischen System mit mehreren Teilstandorten.



**Katholische Grundschule, KGS**

In der Regel handelt es sich um eine kommunale Katholische Bekenntnisschule. In diesen Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen Glaubens nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Auch nicht-katholische Kinder können aufgenommen werden, sofern die Eltern den Wunsch nach Unterrichtung und Erziehung im Sinne dieses Bekenntnisses haben.

**Klassengröße**

Klassen können mit Klassengrößen von 15 – 29 Schülerinnen und Schülern gebildet werden (§ 6a Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz). Bei Jahrgangsgößen unter 15 Kindern kann unter bestimmten Voraussetzungen jahrgangsübergreifender Unterricht eingerichtet werden (§ 6a Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).

**Mindestgröße**

Das Schulgesetz sieht in § 82 Abs. 2 für einen geordneten Schulbetrieb eine Mindestgröße vor. Bei Grundschulen müssen bei der Errichtung zwei Klassen pro Jahrgang bestehen, die für mindestens fünf Jahre gesichert sind, bei Fortführung mindestens 92 Kinder vorhanden sein.

**Religionsunterricht**

Der konfessionelle Religionsunterricht (s. Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 14 Abs. 1 LV NRW) wird nach Bekenntnissen getrennt in Übereinstimmung mit den Lehren der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft erteilt. Es ist das einzige Unterrichtsfach mit Verfassungsrang und gemäß § 31 Abs. 1 SchulG ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der – seltenen – Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreie Schulen).

**Schulart**

Bei Schularten unterscheidet man zwischen Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule und Weltanschauungsschule.

**Schulentwicklungsplanung**

Die Schulentwicklungsplanung der Kommune berücksichtigt das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen und Schulstandorten. Weiterhin bezieht sie die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen sowie die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes mit ein.

**Schulformen**

Von Schularten zu unterscheiden sind Schulformen (Grundschule, Förderschule, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule, Berufskolleg).

**SchulG**

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der aktuellen Fassung.

**Teilschulkonferenz und Teilschulpflegschaft im Schulverbund**

Bei Schulverbänden sind stets eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft zu bilden (§ 83 Abs. 3 Satz 2 SchulG).

**Teilstandort**

Ein Grundschulverbund besteht aus mehreren Teilstandorten. Grundschulen können – sofern der Schulträger dies für erforderlich hält – in einem Grundschulverbund als Teilstandort fortgeführt werden.

**Weltanschauungsschule**

Unter Weltanschauungsschulen im Sinne von Art. 7 Abs. 5 GG sind nur solche Schulen zu verstehen, in denen eine Weltanschauung die Schule sowie ihren gesamten Unterricht prägt. Dabei wird eine Weltanschauung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 GG vorausgesetzt, also ein subjektiv verbindliches Gedankensystem, das sich mit Fragen nach dem Sinngehalt der Welt und insbesondere des Lebens der Menschen in dieser Welt befasst und das zu sinnentsprechenden Werturteilen führt. Überzeugungen zu einzelnen Teilaspekten des Lebens genügen nicht. Eine Schule wird von einer Weltanschauung geprägt, wenn deren ganzheitliches Gedankensystem für die Gestaltung von Erziehung und Unterricht in den verschiedenen Fächern nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich – bei der Behandlung der jeweils berührten Sinn- und Wertfragen – grundlegend ist und wenn Elternschaft, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte – abgesehen von offenzulegenden Ausnahmen – eine gemeinsame weltanschauliche Überzeugung haben oder annehmen wollen; dies muss durch ein Minimum an Organisationsgrad der Weltanschauungsgemeinschaft gewährleistet sein.

Diese Schulart existiert derzeit in Nordrhein-Westfalen nicht.

## Grundsätze

In Bekenntnisschulen werden die geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die staatlichen Richtlinien und Lehrpläne angewendet. Die Festlegung der spezifischen Grundsätze hinsichtlich Unterricht und Erziehung obliegt bei Katholischen Bekenntnisgrundschulen der Katholischen Kirche.<sup>1</sup>

1. Der Kirche ist es ein wichtiges Anliegen, sich für das Recht und die Verpflichtung der Eltern einzusetzen, ihre Kinder zu erziehen. Deshalb müssen Eltern in der Wahl der Schule für ihre Kinder wirklich frei sein. Dem Staat und der Kirche kommt mit Blick auf das primäre Erziehungsrecht der Eltern nur eine subsidiäre Funktion zu. Eltern müssen entscheiden können, an welche Schule sie einen Teil ihrer Erziehungsverantwortung übertragen wollen.
2. Die Würde und Freiheit des Menschen ist im Evangelium in einzigartiger Weise grundgelegt. Das Bemühen, diesen Zusammenhang immer wieder erfahrbar zu machen, wird im Profil einer Katholischen Bekenntnisgrundschule erkennbar.
3. Der Ausgangspunkt und zugleich das oberste Ziel des katholischen Engagements im Bereich von Erziehung und Unterricht ist die Entfaltung des von Gott um seiner selbst willen geschaffenen Menschen in seinen persönlichen menschlichen Anlagen. Unterricht und Erziehung an Katholischen Bekenntnisgrundschulen richten sich an den ganzen Menschen, damit er oder sie gerüstet ist, das Leben in seiner Fülle zu leben.

4. Jedes Kind ist von Gott, seinem Schöpfer und Vater, vorbehaltlos angenommen. Katholische Bekenntnisgrundschulen sind ein Ort, an dem Kinder diese Erfahrung machen können, auch und gerade dann, wenn sie ihre Lebenswelt anders erleben müssen.
5. Als Abbild des dreifaltigen Gottes, der in sich selbst Gemeinschaft ist, ist auch der Mensch nur in Gemeinschaft er selbst. Deshalb ist Erziehung an Katholischen Bekenntnisgrundschulen immer auch Erziehung zur Gemeinschaft in Vielfalt. Gegenseitige Achtung und Respekt sind Merkmale Katholischer Bekenntnisgrundschulen.

---

1 Als grundsätzliche Äußerung zu Unterricht und Erziehung in katholischen Schulen gelten die Canones 795 bis 803 des Codex Iuris Canonici, die „Erklärung über die christliche Erziehung“ des Zweiten Vatikanischen Konzils, die Erklärung der Kongregation für das katholische Bildungswesen „Die katholische Schule an der Schwelle zum dritten Jahrtausend“ vom 28. Dezember 1997 sowie die „Qualitätskriterien für Katholische Schulen. Ein Orientierungsrahmen“ der Deutschen Bischöfe vom 31. Mai 2009.

**Erziehung und Schulleben**

Die Erziehung an Katholischen Bekenntnisgrundschulen macht die christlichen Werte von der Würde der Person, von der Geschöpflichkeit des Menschen und von einem Leben in Gemeinschaft im schulischen Alltag erlebbar und erlernbar. Sie werden erfahrbar im erzieherischen Handeln aller Beteiligten. Dadurch erhalten die Kinder die Gelegenheit, über den Religionsunterricht hinaus mit dem gelebten Glauben in Berührung zu kommen. Zum Profil einer Katholischen Bekenntnisgrundschule gehören dementsprechend schulpastorale Elemente sowie liturgische Angebote.

Das Schulleben einer Katholischen Bekenntnisgrundschule integriert Elemente des christlichen Kirchenjahres. Bei der Gestaltung werden die Kinder ihrem Alter gemäß beteiligt. Bei der Gestaltung des Schullebens und im Sinne der Erziehungspartnerschaft arbeitet die Katholische Bekenntnisgrundschule eng mit den Eltern zusammen.

**Unterricht**

Der Unterricht an Katholischen Bekenntnisgrundschulen entspricht den fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Standards. Darüber hinaus verfolgt der katholische Bildungsauftrag die Idee, Glaube und Kultur sowie Glaube und Leben miteinander so weit wie möglich in Verbindung zu bringen. Deshalb sensibilisiert der Unterricht für christliche Sinn- und Wertfragen und öffnet den Horizont für die Frage nach Gott. An Katholischen Bekenntnisgrundschulen herrscht eine Kultur des wertschätzenden Dialoges vor, die zu Selbstständigkeit im eigenen Denken führt und Entscheidungen in Freiheit ermöglicht. Die Bildung an Katholischen Bekenntnisgrundschulen bereitet auf die Übernahme von Verantwortung in Kirche und Gesellschaft vor.

**Religionsunterricht**

An Katholischen Bekenntnisgrundschulen wird Katholischer Religionsunterricht erteilt. Aus dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche heraus gibt es an Katholischen Bekenntnisgrundschulen dort, wo die Zusammensetzung der Schülerschaft es erfordert, anderen als den Katholischen Religionsunterricht. Aus dem Profil der Schule ergibt sich, dass die Teilnahme am Religionsunterricht verbindlich ist.

### **Eltern und Kinder**

Katholische Bekenntnisschulen sind ein Angebot an katholische Eltern und an Eltern, die dem katholischen Glauben zwar nicht verbunden sind, denen es jedoch ein wichtiges Anliegen ist, dass ihre Kinder in einem aus dem Glauben geprägten, wertorientierten Umfeld erzogen werden. Eltern, die ihre Kinder an einer Katholischen Bekenntnisgrundschule anmelden, sind der Überzeugung, dass ein gelingendes Leben und ein verantwortungsvolles Miteinander in unserer Gesellschaft der christlichen Wertvorstellungen bedürfen, und sie bejahen das katholische Profil der Schule.

### **Lehrkräfte und Schulleitungen**

Die Verantwortung für die Ausrichtung und Ausgestaltung des katholischen Profils einer Schule liegt in den Händen der Schulleitung. Daher ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter katholisch.

Die Lehrkräfte an Katholischen Bekenntnisgrundschulen zeichnen sich durch wertschätzenden Umgang mit den Kindern aus. Lehrkräfte, die an Katholischen Bekenntnisgrundschulen arbeiten, unterstützen die Grundintention einer Katholischen Bekenntnisgrundschule und gestalten das Schulleben in diesem Sinne nach Kräften mit. In der Regel sind sie katholisch.

### **Unterstützung durch die Kirche**

Es ist ein zentrales Anliegen der Kirche, die Katholischen Bekenntnisgrundschulen in der Entwicklung und Umsetzung ihres besonderen Profils nach Kräften zu unterstützen und zu stärken. Dabei steht sie den Schulen als verlässlicher Gesprächspartner zur Verfügung und hält Angebote für eine professionelle Fortentwicklung des erzieherischen und unterrichtlichen Handelns bereit. Darüber hinaus wendet die Kirche nach ihren Möglichkeiten personelle und finanzielle Ressourcen auf, um die Schulen auf ihrem Weg zu einem katholischen Schulprofil auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes zu fördern und zu qualifizieren.

## Impressum

Herausgeber für die fünf nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer:  
Hauptabteilung Schule/Hochschule des Erzb. Generalvikariates Köln  
Verantwortlich: Hauptabteilungsleiterin Dr. Bernadette Schwarz-Boenneke  
Kontaktadresse: Marzellenstr. 32, 50606 Köln  
Ansprechpartnerin: Andrea Gersch, Erzb. Schulrätin  
Erscheinungsjahr: 2017  
Gestaltung: MediaCompany – Agentur für Kommunikation GmbH  
Druck: Druckerei Hachenburg GmbH, Hachenburg  
Diese Broschüre ist auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

## Quellennachweise

(Seite 2):

©Franz Kamphaus. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30.09.1996, Seite 10.

(Seiten 42 und 46):

Faltblatt »*Katholische Grundschule – Warum?*«.

©Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Köln.

Breite Str. 106, 50667 Köln.

(Seite 60):

aus: Ladislaus Boros: *Täglich aus dem Glauben leben.*

365 Texte zum Nachdenken und Beten.

©Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 2. Auflage 1979, Seite 157.



## **Erzbistum Köln**

Hauptabteilung Schule/Hochschule  
Abteilung Schulische Religionspädagogik  
und Kath. Bekenntnisschulen  
Erzb. Schulrätin Andrea Gersch  
Marzellenstr. 32  
50668 Köln  
Telefon: 0221-1642-3748  
E-Mail: andrea.gersch@erzbistum-koeln.de  
www.erzbistum-koeln.de

## **Erzbistum Paderborn**

Hauptabteilung Schule und Erziehung  
Schulrat i.K. Roland Gottwald  
Domplatz 3  
33098 Paderborn  
Telefon: 05251-125-1217  
E-Mail: roland.gottwald@erzbistum-paderborn.de  
www.schuleundErziehung.de

## **Bistum Aachen**

Hauptabteilung Pastoral / Schule / Bildung  
Abt. 1.4 Erziehung und Schule  
Referentin Carolin Mehl  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen  
Telefon: 0241-452-240  
E-Mail: carolin.mehl@bistum-aachen.de  
www.bistum-aachen.de

## **Bistum Essen**

Dezernat 2 – Schule und Hochschule  
Rektor i.K. Harald Gesing  
Zwölfling 16  
45127 Essen  
Telefon: 0201-2204-342  
E-Mail: harald.gesing@bistum-essen.de  
www.bistum-essen.de

## **Bistum Münster**

Abteilung Religionspädagogik  
Rektorin i.K. Barbara Bader  
Kardinal-von-Galen-Ring 55  
48149 Münster  
E-Mail: bader@bistum-muenster.de  
Telefon: 0251-495-405  
www.bistum-muenster.de

*Weiterer Ansprechpartner:*

## **Katholische Elternschaft Deutschlands**

KED in NRW – Landesverband  
Oxfordstr. 10  
53111 Bonn  
Telefon: 0228-24266366  
Fax: 0228-18030333  
E-Mail: info@ked-nrw.de





»Es ist erschütternd zu sehen, wie das Leben aufblüht, wenn man ihm Vertrauen schenkt; wie die Menschen sich verändern, wenn man sie größer einschätzt – und sie entsprechend behandelt; wenn man ihnen durch eine stille, unaufdringliche Verehrung beweist, dass sie Gutes, Schönes und Liebenswertes in sich tragen, etwas, das als Verheißung in ihnen lebt, aber noch entfaltet werden muss. Ohne Hoffnung auf Größe verkümmert die menschliche Existenz, stirbt das Leben selbst ab.«

*Ladislau Boros*